

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1; GG Art. 5; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

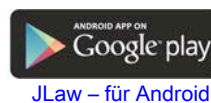
Aktenzeichen: 2 AZR 366/77

Urteil des BAG vom 31. Mai 1979

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 366/77

7 Sa 133/76 Baden-Württemberg

Verkündet am
31. Mai 1979

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Mayr und Dr. Kammann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. März 1977 - 7 Sa 133/76 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 3. Mai 1976 - 2 Ca 481/75 - abgeändert.
3. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 18. November 1975 nicht aufgelöst worden ist.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer fristgerechten Kündigung.

Der am 22. Januar 1948 geborene Kläger, ein Diplom-Volkswirt, war bei der Beklagten, deren ausschließlicher Unternehmensgegenstand die Planung und Errichtung von Kernkraftwerken ist, seit dem 15. Januar 1974 als Sachbearbeiter in der Abteilung Kostenrechnung und Kostenplanung gegen ein monatliches Bruttogehalt von zuletzt 2.555,--DM beschäftigt.

Der Kläger ist Mitglied des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) und kandidierte als solches im April 1975 bei der Gemeinderatswahl in M . Der Kläger war auch Wahlbewerber bei der Betriebsratswahl, die am 23. April 1975 bei der Beklagten stattfand; er wurde jedoch nicht in den Betriebsrat gewählt, sondern blieb Ersatzmitglied.

Anfang April 1975 wurden der Beklagten Veröffentlichungen des KBW bekannt, in denen ausgeführt wurde, das geplante Kernkraftwerk in K solle von der Beklagten gebaut werden. Weiter heißt es in den Druckschriften u.a., Kernreaktoren richteten sich gegen die Arbeiterklasse und die Volksmassen. Um den Bau dieser volksfeindlichen Vorhaben zu verhindern, müsse man sich im Kampf gegen die Kapitalisten organisieren. Der Kernkraftwerksbau in K müsse verhindert werden.

Am 27. März 1975 wandten sich 40 Arbeitnehmer der Beklagten, die den Wahlvorschlag des Klägers für die Betriebsratswahl unterstützt hatten, an den Wahlvorstand und teilten diesem u.a. mit:

...

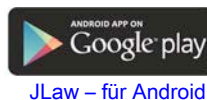
"Wie wir leider erst nachträglich erfahren haben, ist Herr D , ... Nr. 1 der Liste, aktiv tätiger Kernkraftwerksgegner. Wir lassen dabei außer acht, daß er dem Vernehmen nach auch Mitglied einer kommunistischen Organisation sein soll. Es kann kaum in unserem Interesse liegen, daß ein solch negativ vorbelasteter Kandidat unsere Interessen innerhalb des Betriebsrates vertreten soll. Wir ziehen deshalb unsere Unterschrift unter den Wahlvorschlag für die Person des Herrn D zurück, da wir uns hinsichtlich der Eignung - mangels ausreichender Information über die Person des Bewerbers - arglistig getäuscht fühlen."

...

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Am 10. April 1975 schrieben 15 Unterzeichner in bezug auf den Kläger an die Beklagte u.a.:

"..... In unseren Augen ist die Mitgliedschaft in einem Verein -ganz gleich, welcher ~~Coleur~~-, der prinzipiell gegen den Bau von Kernkraftwerken ist, schon Grund genug, zu befürchten, daß durch eventuell auch ungewollte externe Äußerungen von negativen Aspekten die Sicherheit unserer Arbeitsplätze gefährdet ist. Wenn ein solcher Kernkraftwerksgegner in unserem Hause tätig ist, können wir das nur als Bewußtseinsspaltung ansehen, die die weitere Gefahr in sich birgt, daß eine unbewußte oder auch bewußte externe Äußerung der Firma und somit wiederum unseren Arbeitsplätzen schadet. Die unterzeichnenden Mitarbeiter bitten Sie, alles zu tun, um die Ursache der Gefährdung unserer Arbeitsplätze zu beseitigen."

Nachdem der Betriebsrat die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung des Klägers verweigert und das Arbeitsgericht die Ersetzung der Zustimmung abgelehnt hatte, kündigte die Beklagte dem Kläger -nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG- am 18. November 1975 nach Anhörung des Betriebsrats fristgerecht zum 31. Dezember 1975. Der Kläger hält diese Kündigung für nicht gerechtfertigt und erstrebt mit seiner Klage die Feststellung ihrer Rechtsunwirksamkeit.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, da der Bau von Kernkraftwerken ihr alleiniger Unternehmenszweck sei, könne es ihr nicht zugemutet werden, den Kläger als führendes KBW-Mitglied und als Verfechter eines uneingeschränkten und ideologisch-politisch motivierten öffentlichen Kampfes gegen den Bau von Kernkraftwerken weiterzubeschäftigen. Dem Kläger sei nicht wegen seiner politischen Einstellung gekündigt worden, sondern weil er das einzige von der Beklagten hergestellte Erzeugnis und damit den Wirtschaftsbetrieb der Beklagten selbst nachhaltig bekämpfe und mit seinem Kampf das Maß zulässiger Kritik bei weitem überschritten habe. Wenn ein Arbeitnehmer sich auch nicht zu den unternehmerischen Zielen und zu den Erzeugnissen seines Arbeitgebers zu bekennen brauche, so könne von ihm doch verlangt werden, daß er nicht öffentlich gegen die Interessen des Arbeitgebers agitiere. Das Verhalten des Klägers schließe eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aus und rechtfertige die Auflösung seines Anstellungsverhältnisses.

- 4 -



- 4 -

Demgegenüber hat der Kläger vorgetragen, er sei kein "absoluter" Kernkraftwerksgegner, sondern trete nur für sichere Kernkraftwerke ein. Sicherheitsvorkehrungen seien ein Kostenfaktor. Bei einem Kernkraftwerk, das der Kläger für sicher halte, sei die Kostenbelastung so groß, daß es nicht wirtschaftlich wäre. Bedenken gegen den Bau von Kernkraftwerken in der Bundesrepublik seien wegen der mit dem Betrieb dieser Werke verbundenen großen Gefahren durchaus angebracht. Die Kündigung der Beklagten stütze sich im wesentlichen auf die "Kernkraftwerksgegnerschaft" des Klägers. Diese beruhe aber auf seiner politischen Überzeugung und könne daher eine Kündigung nicht rechtfertigen. Außerdem könne dem Kläger eine Störung des Betriebsfriedens nicht vorgeworfen werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Kündigung sei sozial gerechtfertigt, weil sie in Abwägung der Interessen der Parteien und des Betriebes billigenwert und angemessen erscheine. Die Kündigung sei in der Person und in dem Verhalten des Klägers begründet. Der Kläger erweise sich als strikter Gegner des von der Beklagten betriebenen Kernkraftwerkbaues und könne daher die ihm der Beklagten gegenüber obliegende Treuepflicht nicht erfüllen. Diese verlange von ihm, den Betriebszweck zum Nutzen der Parteien des Arbeitsvertrages und der Arbeitnehmer der Beklagten nach Kräften zu fördern. Dazu sei er bei seiner Einstellung jedoch nicht in der Lage, so daß die Beklagte berechtigt sein müsse, sich von ihm zu trennen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Kündigung der Beklagten hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst.

I. Das Landesarbeitsgericht ist -ebenso wie das Arbeitsgericht- zu dem Ergebnis gelangt, die Kündigung sei sozial gerechtfertigt, weil sie in der Person und in dem Verhalten des Klägers begründet sei. Die Beklagte beschäftige sich ausschließlich mit der Entwick-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lung und Errichtung von Kernkraftwerken. Wert, Notwendigkeit und Gefahren der Kernenergie und des Kernkraftwerkbaues seien umstritten. Die Bevölkerung sei in der Auffassung gespalten. In der Arbeitnehmerschaft würden Sorgen um den Arbeitsplatz und Angst vor den Gefahren der Kernenergie abgewogen und unterschiedlich bewertet. Bei dieser Sachlage sei es verständlich, wenn die Beklagte, deren Interessenlage eindeutig sei, sich von einem engagierten Kernkraftwerksgegner trennen wolle. Bei der gegebenen kontroversen Situation stellten Gegenspieler im eigenen Hause für die Beklagte eine unerträgliche Belastung dar. Zwar könne die Mitgliedschaft in einer politischen Partei für sich allein keinen Kündigungsgrund bilden. Auch das Vertreten einer Meinung sei kein Kündigungsgrund. Die aktive Mitgliedschaft in einer Partei, die sich, wie der Kommunistische Bund Westdeutschland, zum Ziel gesetzt habe, das Produkt des Unternehmens des Arbeitgebers zu verhindern und damit dem Betrieb die Existenzgrundlage zu entziehen, müsse jedoch als Kündigungsgrund anerkannt werden. Wer den Betriebszweck verhindern wolle, könne nicht gleichzeitig seine arbeitsvertraglichen Pflichten erfüllen.

II. Die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen vermögen seine Entscheidung nicht zu tragen.

Allerdings könnte der Kläger sich im Falle einer öffentlich vertretenen Gegnerschaft gegenüber dem Bau von Kernkraftwerken, insbesondere dem von der Beklagten angestrebten Bau eines solchen Werkes in K , nicht darauf berufen, er habe in Ausübung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) gehandelt. Dieses auch für die Beziehungen der Arbeitsvertragsparteien maßgebliche Grundrecht findet nämlich -wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat- im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken in den Grundregeln des Arbeitsverhältnisses (vgl. statt vieler BAG 24, 438 [444] = AP Nr. 2 zu § 134 BGB [zu II 2 b der Gründe]; ferner das zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 26. Mai 1977 - 2 AZR 632/76 - AP Nr. 5 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht [zu II 5 der Gründe] sowie das weitere Urteil des erkennenden Senats vom 13. Oktober 1977 - 2 AZR 387/76 - AP Nr. 1 zu § 1 KSchG 1969 Verhaltensbedingte Kündigung [zu III 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Gründe] - jeweils mit weiteren Nachweisen). Innerhalb dieser Schranken ist der Arbeitnehmer gehalten, auch seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis zu beachten. Insbesondere darf er nicht den Interessen des Arbeitgebers zuwiderhandeln oder sie beeinträchtigen (so ausdrücklich BAG 24, 438 [444] = AP Nr. 2 zu § 134 BGB [zu II 2 b der Gründe]).

Daß der Kläger bei der Gemeinderatswahl in M , bei der im Betrieb der Beklagten durchgeführten Betriebsratswahl oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift gegen den von der Beklagten verfolgten Betriebszweck, nämlich den Bau von Kernkraftwerken, Stellung genommen und hiergegen agitiert habe und in welcher Weise das geschehen sei, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Das bloße Haben einer Überzeugung und die Erklärung, daß man diese habe, bedeutet für sich genommen aber keine die Kündigung rechtfertigende Verletzung der vom Arbeitnehmer geschuldeten Treuepflicht. Auch die Mitgliedschaft des Klägers in oder die Betätigung zugunsten einer politischen Partei, die sich aktiv für die Verhinderung des Baues von Kernkraftwerken einsetzt, reicht allein nicht zur Rechtfertigung einer Kündigung aus, solange hierdurch das Arbeitsverhältnis nicht konkret berührt wird (vgl. insoweit die ständige Rechtsprechung des Senats, zuletzt in AP Nr. 1 zu § 15 KSchG 1969 [zu II 3 c der Gründe] m.w.N.). Eine derartige konkrete Berührung des Arbeitsverhältnisses hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht festgestellt, sie ist von der Beklagten auch nicht näher dargelegt worden. Eine abstrakte Gefährdung des Betriebsfriedens durch eine bestimmte politische Betätigung des Arbeitnehmers kann eine Kündigung ebenfalls nicht rechtfertigen, wie der Senat bereits mehrfach, zuletzt in der soeben angeführten Entscheidung, ausgeführt hat.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Gehring

Dr. Kammann

Mayr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

